

Covid-19 - Das Wichtigste zum Unterricht

[gültig ab 18.01.21, rev. 19.10., 29.10., 15.01., 11.02., 22.03., 27.04., 12.05, 31.05., 28.06./06.08., 08.09.) V14

*Mit den von Bund/ Kanton und uns selbst verordneten Massnahmen sind wir seit Mitte Mail 2021 erfolgreich unterwegs. Wir ziehen hier alle am gleichen Strick, **es geht nur miteinander**. Für alle geht es nicht nur um den unersetzlichen Präsenzunterricht, sondern auch um das «soziale Biotop Schule», um ein Stück Normalität.*

GRUNDSÄTZLICHES

Dieses Dokument basiert auf den Weisungen des BAG und des BKS, Stand August 2021. Es bezweckt mit einigen einfachen zusätzlichen Verbesserungen den Erfolg der übrigen Massnahmen zu erhöhen. Die genannten Weisungen halten primär fest, dass die Schülerinnen und Schüler in der Schweiz den Unterricht seit dem 11. Mai 2020 wieder regulär im Schulhaus bzw. in den Schulzimmern besuchen können. **Einzuhalten seien die Hygieneregeln sowie der Mindestabstand von 1.5 Metern. Die seit Ende Oktober 2021 verfügte Maskenpflicht für alle, wurde im Sommer 2021 für die Schülerinnen und Schüler aufgehoben und per 1. September 2021 wieder verfügt.**

SCHULBESUCH, DISPENSATION, SCHULWEG

Es gilt die Schulpflicht. Zu Möglichkeiten einer Dispensation hat die Schulpflege bereits anfangs Mai 2020 informiert. Der Schulweg ist Sache der Eltern. Dass von der Benutzung des öffentlichen Verkehrs abgeraten wird, stellt uns an der Kronenstrasse vor Probleme: sie ist allgemein schlecht zugänglich, die Situation hat sich wegen einer Dauerbaustelle seit längerem noch verschärft. Allfällige „Elterntaxis“ bitten wir deshalb um Entladen im Bereich des Bahnhofs oder des Dorfparks.

LEHRPERSONEN, DIE KEINEN PRÄSENZUNTERRICHT LEISTEN

Wir sind glücklicherweise weiterhin vollzählig und agieren lückenlos und ohne Vertretungen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Schulleitung über alternative Lösungen.

ÖFFNUNG UND BELÜFTUNG DES GEBÄUDES UND DER SCHULZIMMER

Die Eingangstüren werden nicht mehr offen gehalten ebensowenig jene zu den Toiletten und den Unterrichtsräumen (wo das Vorgehen der jeweiligen Lehrperson überlassen bleibt). Die Fenster in den Unterrichtsräumen werden in jeder Pause geöffnet, um die gewünschte Durchlüftung zu erzielen. Über Abweichungen von diesen Vorgaben entscheidet die jeweilige Lehrperson. Es gibt gute Gründe dafür, von einer solchen Regelung abzuweichen (Witterung, Lärm, Prüfung usw.)

HYGIENEREGELN, REINIGUNG, DESINFEKTION

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Vor jeder Lektion werden die Hände gewaschen. Die Utensilien dafür stehen zur Verfügung.

Die Reinigung der Schülertische wird jeweils von der letzten Klasse, die einen Unterrichtsraum benutzt, erledigt (gemäss Stundenplan).

Für SuS besteht Maskenpflicht im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen selbst, ebenso für Lehrpersonen. Die Gemeinde stellt den Lehrpersonen wie den SuS Masken zur Verfügung.

Duschen nach dem Sport ist obligatorisch, falls im Stundenplan weitere Lektionen folgen. Es gilt: **kein Unterrichtsbesuch für ungeduschte SchülerInnen**. Es steht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung.

Covid-19 - Das Wichtigste zum Unterricht

[gültig ab 18.01.21, rev. 19.10., 29.10., 15.01., 11.02., 22.03., 27.04., 12.05, 31.05., 28.06./06.08., 08.09.) V14

VERHALTEN UND AUFENTHALTSBEREICHE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Schüler, die sich krank fühlen oder erkennbar krank sind, werden von den Klassenlehrpersonen darauf aufmerksam gemacht, dass unbedingt nach Hause gehen bzw. zu Hause bleiben sollen. Bei einem Corona-Fall in der Familie ist umgehend die Klassenperson zu informieren

Essen und Getränke in den Gebäuden/im Freien dürfen nicht geteilt werden. Der Pausenkiosk ist eingestellt.

VERHALTEN UND AUFENTHALTSBEREICHE VON LEHRPERSONEN

Lehrpersonen bewegen sich so viel wie nötig und so wenig wie möglich in den Gebäuden.

Es gelten auch für sie die Hygienevorschriften und die Einhaltung der Abstandsregel untereinander.

Der für die Lehrpersonen im Mai zusätzlich geschaffene Aufenthaltsbereich in der ehemaligen Bibliothek ist aufgehoben. Der Raum steht auch Schülerinnen und Schüler wieder zur Verfügung. **Es gelten aber die Vorschriften bezüglich Reinigung!**

UNTERRICHTSZIMMER, UNTERRICHTSGESTALTUNG

In den Unterrichtszimmern wird der 1.5m-Abstand zum Lehrerpult optisch markiert.

Die Abstandsregel beeinflusst die Unterrichtsgestaltung in allen Fächern in geringem oder starkem Ausmass. Einzelne Fachbereiche haben besondere Anweisungen (Werken, HW, BG, TW). Nach dem Sportunterricht ist zwingend zu duschen, falls weitere Lektionen folgen.

UNTERNEHMUNGEN AUSSER HAUS

Ausflüge und Exkursionen oder Besuche von Museen und kulturellen Veranstaltungen sind möglich, ebenso Klassen- und Schullagerlager. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die Bestimmungen der Transportbetriebe.

WEITERE DOKUMENTE

- Unterricht an der Volksschule (Weisung 1. Sep 2021)
- „Schnupfenplan“
- FAQ
- Grundprinzipien Bundesamt für Gesundheit
- Maske richtig tragen (Youtube-Clip, BAG)
- Downloads Informationsmaterial BAG



Covid-19 - Das Wichtigste zum Unterricht

[gültig ab 18.01.21, rev. 19.10., 29.10., 15.01., 11.02., 22.03., 27.04., 12.0.5, 31.05., 28.06./06.08., 08.09.) V14

ANHANG – Symptome und Erkrankungen

Schülerinnen und Schüler mit Symptomen

„Schnupfenplan“ Kanton Aargau

Folgendes ist bei Schülerinnen und Schülern mit Symptomen zu beachten:

- Es gilt der Grundsatz, dass Kinder mit Krankheitssymptomen von den Eltern zu Hause behalten werden. [BAG-Anweisungen zur Isolation](#)
- Die Eltern nehmen Kontakt auf mit dem Hausarzt und befolgen dessen Anweisungen. Der Hausarzt entscheidet, ob und wo ein Test auf das Coronavirus gemacht werden soll. Das BAG empfiehlt sofortiges Testen bei Krankheitssymptomen, die auf COVID-19 hinweisen.
- Falls ein Kind wegen Symptomen nach Hause geschickt wird, müssen vorgängig die Eltern informiert werden. Dabei empfiehlt die Lehrperson den Eltern, die Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt. Der Hausarzt gibt Anweisungen und entscheidet, ob ein Test gemacht wird. Das BAG empfiehlt sofortiges Testen bei Krankheitssymptomen, die auf COVID-19 hinweisen.
- Es gilt das Testergebnis abzuwarten, je nach Ergebnis ist das Vorgehen anders.
- Die Schule kann keine Testung verfügen.
- Die Eltern informieren die Lehrperson über die Anweisungen des Hausarztes, resp. über das Ergebnis einer allfälligen Testung.

Lehrpersonen / schulisches Personal mit Symptomen

Folgendes ist bei Lehrpersonen und anderem schulischen Personal mit Symptomen zu beachten:

- Die Person meldet sich bei der Schule krank, bleibt zu Hause und vermeidet möglichst den Kontakt zu andern Personen. [BAG-Anweisungen zur Isolation](#)
- Sie nimmt Kontakt mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt auf und befolgt deren Anweisungen. Diese entscheidet, ob und wo ein Test auf das Coronavirus gemacht werden soll. Das BAG empfiehlt sofortiges Testen bei Krankheitssymptomen, die auf COVID-19 hinweisen.

Informationsweg

Es gilt folgender Informationsweg:

1. Die Eltern informieren die Lehrperson über die Krankheit des Kindes.
2. Die Lehrperson informiert die Schulleitung.
3. Die Schulleitung informiert das Departement BKS, wenn ein Kind oder eine erwachsene Person an COVID-19 erkrankt ist. Das weitere Vorgehen wird besprochen.

Was ist zu tun, wenn eine Person (Schüler, Schülerin, Schulpersonal) an COVID-19 erkrankt?

Wenn an einer Schule ein positiv getesteter Fall von COVID-19 auftritt, hat die Schulleitung unverzüglich die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, telefonisch oder am Wochenende per Mail (sa.volkschule@ag.ch) zu kontaktieren und über die Situation zu informieren. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen festgelegt.

Die erkrankte Person begibt sich in Isolation und wird durch das Contact Tracing Center kontaktiert. Es werden die weiteren Kontaktpersonen bestimmt und wenn angezeigt eine Quarantäne angeordnet.

www.ag.ch/conti